Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/15 3Ob150/93, 8Ob26/97z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.09.1993

Norm

ZPO §528 Abs4 K

Rechtssatz

Wenn ein Revisionswerber trotz Rechtsbelehrung und Ermöglichung der Nachprüfung dieser Rechtsbelehrung auf ihre Richtigkeit durch Lesen des völlig klaren Gesetzeswortlauts auf der Aufnahme eines Revisionsrekurses besteht, rechtfertigt dies die Annahme, daß der Revisionsrekurs mutwillig angebracht wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 150/93
  Entscheidungstext OGH 15.09.1993 3 Ob 150/93
- 8 Ob 26/97z
  Entscheidungstext OGH 30.01.1997 8 Ob 26/97z
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0044545

Dokumentnummer

JJR_19930915_OGH0002_0030OB00150_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at